



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
201/ Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

385/08

1

Sitzungsvorlage

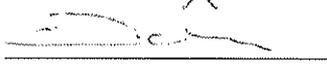
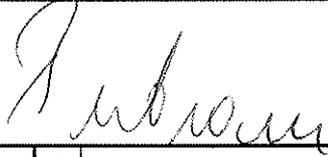
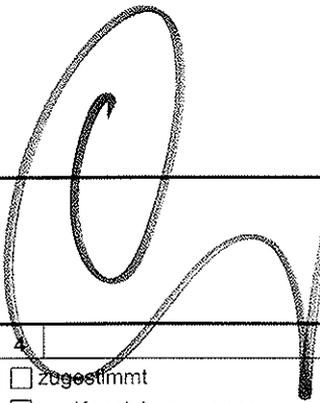
Datum: 27.11.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	10.12.2008	
2.				
3.				
4.				

2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler lehnt sich weitestgehend an die Bestimmungen der Hundesteuermustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW an. Die Mustersatzung enthält in Bezug auf Steuerbefreiungen und -ermäßigungen eine Reihe von Regelungen, deren Übernahme in die Ortssatzungen der Gemeinden jedoch in das abgabepolitische Ermessen der Kommune gestellt ist. Schon darin ist begründet, dass die einzelnen Kommunen unterschiedliche Regelungen in ihre Satzungen aufgenommen haben.

Die Stadt Eschweiler hat sich seinerzeit zur Aufnahme der folgenden wesentlichen Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände entschlossen:

Steuerbefreiung (§ 4)

- wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber und sonst hilfloser Personen dienen, jedoch nur für einen Hund. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ besitzen (§ 4 Abs. 2).
- wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter von einem seitens der Stadt anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für zwei Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund (§ 4 Abs. 3).

Steuerermäßigung (§ 5)

- für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund (§ 5 Abs. 1).

Zur Steuerermäßigung

In letzter Zeit wurden vermehrt Anträge auf Befreiung bzw. Ermäßigung für Hunde gestellt, die von verschiedenen Hilfsorganisationen bzw. deren Mitgliedern zu Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungszwecken verwendet werden. Eine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung konnte bisher seitens der Stadt nicht gewährt werden, da es hier an einer satzungsgemäßen Regelung fehlte.

Da die vorbezeichneten Hunde durch ihre Hundehalter dem Allgemeinwohl zur Verfügung gestellt werden, wird vorgeschlagen, in diesen Fällen künftig zumindest eine Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu gewähren. Hierdurch würde die Einsatzbereitschaft durch die Hundehalter teilweise honoriert. Andererseits sollte eine gänzliche Befreiung von der Hundesteuer nicht erfolgen, da die Hunde auch zu privaten Zwecken gehalten werden.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 1 der derzeitigen Hundesteuersatzung wie nachfolgend neu zu fassen:

„Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a) für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungszwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eschweiler anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- b) wenn der Hundehalter Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhält. Gleiches gilt für einen dem vorstehenden Personenkreis einkommensmäßig gleichstehenden Hundehalter.

Die Ermäßigung wird jeweils nur für einen Hund gewährt.“

Zur Steuerbefreiung

Nach § 4 Abs. 3 der derzeit geltenden Hundesteuersatzung wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter von einem seitens der Stadt anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für zwei Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.

Aufgrund der vorstehenden Formulierung wurde eine Beschränkung auf z.B. örtliche bzw. nahe gelegene in Anspruch genommene Tierheime nicht vorgenommen. Vielmehr wurden bisher Steuerbefreiungen für zwei Jahre gewährt, wenn Hunde auch über Tierhilfeorganisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, übernommen wurden.

Einige Städte und Gemeinden haben die Steuerbefreiung aus Kostengründen auf die Übernahme von Hunden aus konkret genannten Tierheimen beschränkt. So gewährt z.B. die Stadt Aachen lediglich eine Steuerbefreiung für 24 Monate für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden. Dies nicht zuletzt aus dem Grunde, weil das Tierheim Aachen mit erheblichen, finanziellen Mitteln unterstützt wird.

Auch die Stadt Eschweiler gewährt alljährlich dem Tierheim Aachen einen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten (zuletzt ca. 21.500,00 Euro für das Jahr 2008).

Aus Kostengründen und im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation in der Stadt Eschweiler wird daher vorgeschlagen eine Steuerbefreiung künftig nur noch für die Hunde zu gewähren, die aus dem Tierheim Aachen übernommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:Zur Steuerermäßigung

Aufgrund der bisher bei der Stadt Eschweiler bekannten Fälle über die Haltung von Rettungs-/Schutzhunden im Stadtgebiet Eschweiler würde die Mindereinnahme jährlich ca. 215,00 Euro (5 x 43,00 Euro) betragen.

Zur Steuerbefreiung

Aufgrund der aktuellen Feststellungen sind derzeit insgesamt 46 Hunde von der Steuer befreit, die aus Tierheimen übernommen wurden. Von diesen Hunden wurden lediglich 15 Hunde aus dem Tierheim Aachen übernommen. Bei gleich bleibender Konstellation könnten zukünftig Mehreinnahmen von ca. 2.580,00 Euro (30 x 86,00 Euro) erzielt werden.

**2. Nachtragssatzung
vom
.12.2008
zur Hundesteuersatzung
der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005, beschlossen:

Artikel 1

I. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen übernommen hat.

Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim Aachen übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.“

II. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a) für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungszwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eschweiler anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- b) wenn der Hundehalter Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhält. Gleiches gilt für einen dem vorstehenden Personenkreis einkommensmäßig gleichstehenden Hundehalter.

Die Ermäßigung wird jeweils nur für einen Hund gewährt.“

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2008

Bertram
Bürgermeister

Altfassung	Neufassung	Begründung
<p>1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW.S. 488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 beschlossen:</p>	<p>2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005, beschlossen:</p>	<p>aktuelle Fassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Steuerbefreiung</p> <p>.....</p> <p>(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter von einem seitens der Stadt anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat.</p> <p>Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Steuerbefreiung</p> <p>.....</p> <p>(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen übernommen hat.</p> <p>Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem</p>	<p>Einschränkung auf Tierheim Aachen</p>

der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

der Hund aus dem Tierheim Aachen übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a) für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungszwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eschweiler anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- b) wenn der Hundehalter Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhält.

Erweiterung auf Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Gleiches gilt für einen dem vorstehenden Personenkreis Einkommensmäßig gleichstehenden Hundehalter.</p> <p style="text-align: center;">Die Ermäßigung wird jeweils nur für einen Hund gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p>
---	---	---